

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2654

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2654



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Ergänzung zur Patientenverfügung von Dialog Ethik (Version 2018) im Falle einer Erkrankung am Coronavirus (COVID-19)

Merkblatt für Verfügende

Sie haben vor einer Weile die Patientenverfügung von Dialog Ethik erstellt. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, ergänzende Anordnungen im Fall einer Erkrankung am Coronavirus (COVID-19) zu treffen.

Hintergründe

Bei einer COVID-19-Erkrankung sind ältere und multimorbide Menschen sowie Menschen mit einer chronischen oder schweren Erkrankung am stärksten für schwere und tödliche Verläufe gefährdet. Trotz Hospitalisation und Intensivmedizin ist ihre Mortalität sehr hoch: nur wenige dieser Patientinnen und Patienten, die maschinell beatmet werden, überleben^{1 2}. Wenn Sie sich in dieser Situation gegen eine intensivmedizinische Behandlung und grundsätzlich gegen eine Einweisung ins Krankenhaus entscheiden, kommen palliativmedizinische Massnahmen am Ort Ihrer Betreuung zur Umsetzung. Eine palliative Begleitung ist im Alters- oder Pflegeheim, in dem Sie leben, oder bei Ihnen zu Hause – dank Spitex, Hausarzt bzw. Hausärztin und Unterstützung durch spezialisierte mobile Palliative-Care-Teams sowie Palliativmediziner – möglich.

Wenn Sie nicht wünschen, hospitalisiert zu werden und/oder Sie keine maschinelle Beatmung in Anspruch nehmen möchten, empfehlen wir Ihnen, dies mit Ihrer behandelnden Ärztin bzw. mit Ihrem behandelnden Arzt sowie mit Ihrer vertretungsberechtigten Person zu besprechen und in Ihrer Patientenverfügung festzuhalten.

Graue Felder kennzeichnen **Anordnungen in Ihrer bisherigen Patientenverfügung**, die Sie in Zusammenhang mit einer Erkrankung am Coronavirus (COVID-19) **überprüfen sollten**.

Orange Felder kennzeichnen **ergänzende Anordnungen spezifisch für eine Erkrankung am Coronavirus (COVID-19)**. Übernehmen Sie diese Entscheidungen in Ihre Patientenverfügung, **wenn Sie explizit für diese Situation Anweisungen geben möchten**.

Überprüfen Sie die Anordnungen, die Sie in Ihrer Patientenverfügung unter folgenden Punkten bereits getroffen haben. Sie sind von Bedeutung bei einer Erkrankung am Coronavirus (COVID-19):

Punkt 2.1 der Patientenverfügung (Seite 3) – Lebenserhaltende Massnahmen (2. Situation)

Bei intensivmedizinischer Betreuung mit schlechter Langzeitperspektive (auch dann, wenn eine kurzzeitige Besserung möglich ist) ...

- ... möchte ich **keine lebenserhaltenden Massnahmen** (auch keine Reanimationsversuche).
- ... möchte ich, dass **lebenserhaltende Massnahmen im Rahmen des ärztlichen Behandlungsplans ausgeschöpft werden**.

Punkt 2.3 der Patientenverfügung (Seite 4) – Künstliche Beatmung

Bei chronischer, unheilbarer, fortschreitender Erkrankung (z. B. neuromuskulärer oder muskulärer Erkrankung mit Abnahme der Kraft zum Atmen – ALS, Multiple Sklerose, Morbus Duchenne –, Krebs, fortgeschrittener chronischer Atemwegserkrankung – COPD) ...

- ... möchte ich **keine maschinelle Atemunterstützung**. Atemnot soll stattdessen mit optimalen Massnahmen der Palliative Care (Gabe von Medikamenten und Sauerstoff) wirksam bekämpft werden.

¹ Fachgesellschaft Palliative Geriatrie (2020): COVID-19-Pandemie: Aspekte der Palliative Care für alte und gebrechliche Menschen zu Hause und im Alters- und Pflegeheim.

² Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW und Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin SGI (2020, www.samw.ch/de/coronavirus): COVID-19-Pandemie: Triage von intensivmedizinischen Behandlungen bei Ressourcenknappheit. Version vom 24. März 2020.

- ... möchte ich die Anwendung maschineller Atemunterstützung mittels Intubation oder eines Luftröhrenschnittes im Rahmen des ärztlichen Behandlungsplans.

Punkt 3 der Patientenverfügung (Seite 6) – Vertretungsberechtigte Personen

Es wäre sehr hilfreich, eine vertretungsberechtigte Person zu ernennen. Besprechen Sie mir ihre Wünsche und Ihre Anordnungen.

In Ergänzung zu Ihren bisherigen Entscheidungen können Sie unter Punkt 10 Ihrer Patientenverfügung folgende spezifische Anordnungen für eine Erkrankung am Coronavirus (COVID-19) formulieren:

Punkt 10 der Patientenverfügung (Seite 13) – Besondere Anordnungen

Wenn eine Erkrankung am Coronavirus (COVID-19) bei mir festgestellt wird, erwarte ich vom Behandlungsteam folgendes Verhalten:

3.1 Einweisung in ein Spital

- Ich möchte keine Einweisung in ein Spital, auch dann nicht, wenn sie medizinisch indiziert wäre. Stattdessen sollen palliativmedizinische Massnahmen am aktuellen Ort durchgeführt werden.
- Ich möchte eine Einweisung in ein Spital (sofern diese medizinisch indiziert ist), jedoch keine Behandlung auf einer Intensivstation.
- Ich stimme einer Einweisung in ein Spital und einer Behandlung auf einer Intensivstation zu (sofern diese medizinisch indiziert sind).

3.2 Falls Intensivtherapie ja: Umfang der Intensivtherapie

- Ich möchte grundsätzlich keine Intubation/künstliche Beatmung und keine Reanimationsmassnahmen.
- Ich möchte im Rahmen des ärztlichen Behandlungsplans die Einleitung von künstlicher Beatmung und/oder von Reanimationsmassnahmen und nehme auch in Kauf, dass ich hierzu unter Umständen in ein künstliches Koma gelegt werden muss.

Besprechen Sie Ihre Anordnungen mit Ihrer behandelnden Ärztin bzw. mit Ihrem behandelnden Arzt und unterschreiben Sie mit ihr bzw. mit ihm Ihre Patientenverfügung:

Punkt 13 der Patientenverfügung (Seite 14) – Behandlungsvereinbarung

Wir hoffen, dass dieses Merkblatt Ihnen hilft, für Sie stimmige Entscheidungen zu treffen. Die Anordnungen Ihrer Patientenverfügung sollen Ihnen die Gewissheit geben, in Situationen der Urteilsunfähigkeit Ihrem Willen gemäss behandelt zu werden.

Ihr Team von Dialog Ethik

Herausgeber

Stiftung Dialog Ethik

Schaffhauserstrasse 418

CH-8050 Zürich

Tel. 044 252 42 01, Beratungstelefon: 0900 418 814 (CHF 2.– pro Minute ab Festnetz)

info@dialog-ethik.ch, www.dialog-ethik.ch

© 2020 Stiftung Dialog Ethik, Zürich. Alle Rechte vorbehalten. 2. Auflage Juni 2020

